UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 34. Kanonische Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo; Abpfarrung von Salzuflen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Visual Library

Ministerium auf dawider erhobene Beschwerde des Kirchenvorstandes zu Alverdissen.

Siebentes Kapitel.

Die katholische Pfarrei Lemgo.

§ 34.

Kanonische Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo; Abpfarrung von Salzuflen.

Die katholische Kirche zu Lemgo war bis zum Edikte von 1854 nur eine Missionskirche, d. h. es wurde zwar darin mit Wissen und Willen der kirchlichen Behörde Gottesdienst abgehalten, damit die in Lemgo und Umgegend wohnenden Katholiken ihre religiösen Pflichten erfüllen könnten; allein nach dem Kirchenrechte fehlten ihr die Rechte und das Ansehen einer Pfarrkirche, und dem an ihr wirkenden Geistlichen die Rechte und das Ansehen eines Pfarrers; es war ihr auch noch kein bestimmt abgegrenzter Sprengel zugeteilt. Die kanonische Erhebung zur Pfarrkirche geschah, wie bereits kurz erwähnt, durch Urkunde des Bischofs Drepper vom 30. November 1854, welche am 10. Januar 1855 landesherrlich bestätigt wurde. Diese wichtige Urkunde soll hier wörtlich folgen.

Franz Drepper
durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade des
h. Apostolischen Stuhles
Bischof von Paderborn,
Doctor der Theologie;

Allen, die Gegenwärtiges lesen oder lesen hören, Heil und Segen in Christus, unserm Herrn.

Das von Gott Uns anvertraute Bischöfliche Amt legt Uns die Verpflichtung auf, so viel immer es thunlich, Sorge dafür zu tragen, daß die in den verschiedenen Gegenden Unsres Bischöf-

lichen Sprengels lebenden Gläubigen zu bestimmten, zweckmäßig abgegrenzten Pfarrbezirken vereinigt werden, damit dieselben unter der durch die Kirchengesetze geordneten Leitung eines ihnen von Gott gesendeten Pfarrers und Seelenhirten und im Genusse der mit geregeltem Parochialverbande verknüpften Rechte und Befugnisse ihre seelsorglichen Bedürfnisse befriedigen und die Segnungen des Christenthums durch die von dem göttlichen Stifter desselben angeordneten Mittel sich zuwenden zu können.

Nachdem deshalb die Hindernisse, welche in Erfüllung der obenbemerkten Verpflichtung in Beziehung auf Unsere dem Fürstenthum Lippe angehörigen Diöcesanen seither Uns im Wege standen, beseitigt und durch die Landesväterliche Fürsorge des Durchlauchtigsten Fürsten Leopold die bezüglichen kirchlichen Verhältnisse der Katholiken des Fürstenthums Lippe durch das Edikt vom 9. März d. J. nach den Grundsätzen der Parität, und unter Beachtung Unserer Bischöflichen Jurisdictionsrechte reguliert worden sind, so haben Wir ohne Zögerung der im genannten Fürstenthume gelegenen seitherigen Mission Lemgo Unsere Oberhirtliche Sorge zugewendet, und verordnen Wir rücksichtlich derselben Folgendes:

I.

Die dem h. Bonifacius, dem Apostel von Deutschland, gewidmete seitherige Missionskirche zu Lemgo wird hierdurch zu einer Pfarrkirche, der derselben zuzuweisende Bezirk zu einer eigentlichen Pfarrei und das Amt des bei der bemerkten Kirche angestellten Geistlichen zu einer Pfarrstelle erhoben.

II.

Den Bezirk der Pfarrei Lemgo bilden:

a. Die Stadt Lemgo,
b. das Amt Brake,
c. das Amt Schötmar und die Stadt Salzuflen,
d. das Amt Hohenhausen,
e. das Amt Varenholz,
f. das Amt Sternberg in Alverdissen und die Stadt Barntrup.

III.

Alle in dem vorbemerkten Bezirke wohnenden Katholiken haben sich demnach zu der Kirche ad S. Bonifacium in Lemgo, als

ihrer Pfarrkirche zu halten, den bei derselben angestellten Geistlichen als ihren Pfarrer anzusehen und zu achten, gegen denselben alle Pflichten, welche Pfarrkindern in Beziehung auf ihren Pfarrer obliegen, treu zu erfüllen, namentlich die bei ihnen vorkommenden Parochialhandlungen von demselben verrichten zu lassen und ihm dafür die üblichen Stolgebühren zu entrichten, überhaupt den im Parochialverbande beruhenden Obliegenheiten Genüge zu leisten, wogegen sie alle Rechte und Befugnisse, welche Parochianen als solchen zustehen, zu genießen haben.

IV.

Der Pfarrer an der Bonifacius-Kirche zu Lemgo soll den Parochialgottesdienst in seiner Pfarrkirche vorschriftsmäßig abhalten, die Seelsorge über die innerhalb des angegebenen Bezirkes wohnenden Katholiken, als seine Parochianen, mit gewissenhafter Treue wahrnehmen, denselben das Wort Gottes nach der Lehre der katholischen Kirche verkünden, die h. Sacramente ausspenden, die bei denselben vorkommenden Taufen, Kopulationen und Beerdigungen verrichten, die Amtshandlungen pünktlich und genau in die darüber nach Vorschrift zu führenden Kirchenregister eintragen, überhaupt sowohl den allgemeinen, im Pfarramte überhaupt begründeten Verpflichtungen, als den besondern mit der bisherigen Missionsstelle zu Lemgo verbundenen Obliegenheiten vollständig Genüge leisten. Dagegen hat er alle mit dem Pfarramte überhaupt und mit der seitherigen Missionsstelle zu Lemgo insbesondere verbundenen Rechte und Befugnisse ungestört zu genießen und namentlich die mit der genannten Pfarrstelle verknüpften Revenüen und Emolumente zu beziehen.

V.

Was die Besetzung der solchergestalt errichteten katholischen Pfarrstelle zu Lemgo betrifft, so behalten Wir Uns und Unsern Amtsnachfolgern ausdrücklich das Recht vor, diese Stelle, so oft sie zur Erledigung kommen wird, mit einem dem Durchlauchtigsten Landesfürsten nicht mißliebigen Priester frei zu besetzen, wogegen Wir die Ertheilung der canonischen Investitur dem zeitigen General-Vikar der Diöcese Paderborn übertragen.

Schließlich behalten Wir Uns noch das Recht vor, die in Beziehung auf die Circumscription des Pfarrbezirkes von Lemgo

später etwa nöthig oder zweckmäßig erscheinenden Veränderungen, ohne Widerspruch des Pfarrers und der Parochianen vorzunehmen.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Erections- und Circumscriptions-Dokument eigenhändig vollzogen und mit Unserm Bischöflichen Siegel versehen lassen.

Paderborn, am 30. November 1854.

Der Bischof von Paderborn,

(Siegel) † Franz Drepper.

Teipel.

Von Gottes Gnaden Wir,

Paul Friedrich Emil Leopold,

regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc.

bestätigen die vorstehende Urkunde in ihrem ganzen Inhalt. Urkundlich Unserer fürstlichen Unterschrift und Insiegels.

Detmold, 10. Januar 1855.

(Siegel) Leopold FzL.

Dr. LH. Fischer.

Diese Urkunde wurde am Weißen Sonntage, 15. April 1855, im Auftrage des Bischofs in Lemgo von der Kanzel verkündigt und damit die kanonische Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo in aller Form Rechtens vollendet.

In Salzuflen nahm die Zahl der Katholiken in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts merklich zu, hauptsächlich, weil die Hoffmannsche Stärkefabrik katholische Arbeiter und Arbeiterinnen vom Eichsfelde herbeizog. Deswegen wurde dort 1876 von Lemgo aus eine Missionsvikarie errichtet; und da die Zahl der Katholiken weiter zunahm, erfolgte bereits 1888 die Abpfarrung von Lemgo und die Errichtung einer katholischen Pfarrei Salzuflen. Näheres in § 63. Bei der Abpfarrung äußerte Karl Freiherr von Wendt-Papenhausen den Wunsch, es möchte das Rittergut Papenhausen, mit Rücksicht auf die jahrhundertelangen Beziehungen seiner Familie zur Stadt Lemgo, bei der Pfarrei Lemgo belassen werden, was sich ohnehin der Entfernung wegen empfahl. Es wurde also in der Errichtungsurkunde für Salzuflen bestimmt, daß zu Salzuflen gehören sollen die Stadt Salzuflen, das Amt Oerlinghausen und „das Amt

Schötmar . . . jedoch mit Ausnahme der Bauerschaft Retzen und Papenhausen, welche bei der Pfarre Lemgo verbleiben", und das Rittergut Papenhausen wurde sowohl in Salzuflen als in Lemgo als zu Lemgo gehörig betrachtet. Allein es war übersehen, daß das Rittergut Papenhausen gar kein Bestandteil der Bauerschaft Retzen-Papenhausen, worin es liegt, ist, sondern einen eigenen politischen Bezirk (Rittergutsbezirk) für sich bildet. Als ich im Jahre 1903 auf jenes Versehen und auf die möglicherweise gelegentlich aus dem derzeitigen Verhältnis erwachsenden Zweifel und Weiterungen aufmerksam machte, verordnete der Bischof am 18. April 1903 ausdrücklich, daß das genannte Rittergut „dem Pfarrbezirke Lemgo einverleibt bleiben soll". [1]) Es gehören also nach Lemgo vom Amte Schötmar die Bauerschaft Retzen-Papenhausen und das Rittergut Papenhausen.

§ 35.

Katholischer Hausgottesdienst in Varenholz, 1857—1877.

Eine Reihe von Jahren hindurch wurde nicht nur in der Pfarrkirche zu Lemgo, sondern auch im Norden des großen Pfarrbezirks, katholischer Gottesdienst gehalten. Im Jahre 1856 nämlich trat der Gutspächter Louis Sarrazin, ein Katholik, gebürtig aus Brenkhausen bei Höxter, vordem auf dem Gute Niesen bei Peckelsheim, die Pachtung der Fürstlichen Domäne Varenholz [2]) an. Von dort bis Lemgo sind 21 Kilometer, und in Rinteln (8

[1]) Vgl. Amtl. Kirchenbl. f. d. Diöz. Paderborn, 1903, Stück 5, S. 29 u. Gesetz-Samml. f. d. Fürstent. Lippe, 1903, S. 556.

[2]) Im Jahre 1323 verkauften die von Vornholte ihren Rittersitz in Varenholz an Simon I. zur Lippe, worauf die geräumige Burg im 14. und 15. Jahrhundert zu einem festen Schlosse umgestaltet wurde, welches sich im Anfange des 16. Jahrhunderts größtenteils im Lehns- und Pfandbesitze der Familie von Wendt befand. Auf der Burg befand sich vormals eine Kapelle mit eigenem Geistlichen. Nach dem Tode des unverheirateten Simon von Wendt (vgl. S. 25, Anm.) 1548 brachte es die Landesherrschaft durch Abfindung der Allodialerben mit 100 000 Talern wieder an sich. Das jetzige stattliche Schloß, vier Flügel um einen Binnenhof, wurde erbaut von Simon VI. und 1595 vollendet, war einigemal Witwensitz und dient jetzt als Wohnung der Beamten und des Domänenpächters.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN